



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 84/2021
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.516
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer 50-Meter-Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld

1 Gegenstand

Der Sportfonds beteiligt sich am Neubau einer 50-Meter Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld. Die Gesamtkosten betragen CHF 76'752'000. Die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 30'758'300 und lösen einen Beitrag von CHF 3'649'000 aus.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 f. des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3 Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

3.1 Kosten

BKP	Bezeichnung	Baukosten in CHF	anrechenbar
0	Grundstück	2'310'100	-
1	Vorbereitungsarbeiten	3'368'700	336'900
2	Gebäude	39'987'300	20'892'100
3	Betriebseinrichtungen	7'555'200	5'645'400
4	Umgebung	2'605'200	-
5	Baunebenkosten	2'966'300	-
6	Provisorien	1'380'000	-
7	Aussensportanlagen	6'909'100	3'883'900
8	Reserven	8'433'900	-
9	Ausstattung	1'236'200	-
	Total Kosten (BKP 1-9)	76'752'000	30'758'300

Der Sportfonds beteiligt sich an den Investitionskosten der direkt sportdienlichen Anlageteile. Es sind dies BKP 2 (Gebäude), BKP 3 (Betriebseinrichtungen) und BKP 7 (Aussensportanlagen) sowie anteilmässig Honorarkosten beitragsberechtigt. Die in jedem BKP enthaltenen Honorarkosten werden anteilmässig berücksichtigt. Mit den seit 1.1.2021 geltenden neuen rechtlichen Grundlagen wird auch die

Praxis angepasst. Das führt dazu, dass bei den Sportanlagen zusätzlich ein Anteil (10%) von BKP1 (Vorbereitungsarbeiten) berücksichtigt wird.

3.2 Finanzierung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 17. November 2019 mit grossem Mehr einem Baukredit von CHF 75.5 Mio., dem Baurechterwerb von der Burgergemeinde sowie einer Zonenplanänderung zugestimmt.

3.3 Beitrag aus dem Sportfonds

An die anrechenbaren Baukosten wird ein maximaler Beitrag aus dem Sportfonds von CHF 3'649'000 gewährt. Die Beitragsberechnung basiert auf dem eingereichten Kostenvoranschlag vom 17. April 2020.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

À fonds perdu Beitrag zulasten des Sportfonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 3'649'000 in der Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2021 bis 2025.

Konto 209100: Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat SID
„Bau und Instandsetzung Sportbauten und -anlagen“
23785 Sportfonds / SF2060-11

5 Bedingungen

- a) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung inklusive Rechnungskopien einzureichen. Diese hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag vom 17. April 2020 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- b) Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.
- c) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- d) Während zehn Jahre nach Beschlussfassung können keine weiteren Beiträge für die unterstützten Anlageteile gewährt werden.
- e) Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.
- f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- g) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und Vorliegen von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 80% des verfügbaren Beitrages möglich. Der Restbetrag wird nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung ausbezahlt.
- h) Die Beitragszusicherung ist auf vier Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum beim Sportfonds eingehen.
- i) Auf die finanzielle Unterstützung durch den Sportfonds muss im Eingangsbereich gut sichtbar unter Verwendung des Logos (Sportfonds Kanton Bern) hingewiesen werden.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion